

Anmeldung Segelfreizeit

17. Mai - 1. Juni 2013

Hiermit melde ich mich verbindlich an. (Auch per Email möglich)

(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

(Straße, PLZ, Wohnort) Telefon/Handy

(Medikamente oder Allergien)

Ich erkläre mich einverstanden, dass ein dafür eingewiesener Mitarbeiter, die Arznei verabreichen darf.

Ich habe von der Anreise in privateigenen PKWs der Leiter bzw. Mitarbeiter der Royal Rangers Kenntnis genommen und erteile mein Einverständnis.

Ich bin einverstanden, dass Photos der Tour auf der Homepage des Stamms und bei einem Bericht der Murrhardter Zeitung auftauchen.

Die Informationen zur Infektionsschutzbelehrung habe ich gelesen und werde sie beachten (bitte ankreuzen).

(Ort, Datum) (Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Abfahrt: Freitag ,17. Mai Uhrzeit wird noch bekannt gegeben, Ort: Rangervilla

Rückkehr: Sa. 1. Juni Rangervilla

Kosten: 420 Euro bei Anmeldung bis Ende Oktober
440 Euro bei Anmeldung bis Ende Nov.
460 Euro bei Anmeldung bis Ende Dez.

Teilnehmen können Jugendliche ab 12 Jahren, die eine gesunde körperliche und seelische Konstitution haben.

Die **Anmeldung wird erst gültig**, wenn **50 Euro** auf das u.g. Konto überwiesen worden sind.

Da wir **nur 22 Plätze** haben, solltest Du Dich bald anmelden. Da die Kalkulation recht eng ist, werden nach dem 31.12. die Restplätze an den Stamm Schramberg vergeben. Nach diesem Termin ist es also recht unwahrscheinlich, dass noch Plätze frei sind.

Bei **Abmeldung** bis Ende Januar wird die Anmeldegebühr erstattet, später ist dies nicht mehr möglich. Da wir Anfang Februar die Fähre buchen müssen (Frühbucherrabatt), muss der **Restbetrag bis zum 15. Februar** überwiesen werden.

BGG-Royal Rangers
Volksbank Backnang eG
BLZ 602 911 20
Kontonummer: 660 481 022

Es besteht die Möglichkeit einer Förderung durch den Landesjugendplan und den Landkreis Rems-Murr.
Nachfragen bitte an Bernd Zündorf Tel.: 07192 934908

Eine Checkliste wird an alle Teilnehmer später durchgegeben.

Segelfreizeit 2013



An Pfingsten 2013 werden wir - weil wir als Pfadfinder ja immer weiterlernen wollen - etwas Neues wagen, was wir in unserem Stamm so noch nie gemacht haben: eine Segelfreizeit am Peloponnes (Griechenland)! Frank Lehmann aus Stuttgart hat dort eine Yacht die im Hafen von Porto Cheli liegt. Geplant sind ein dreitägiges Landhaji, Segeln, ein Camp auf einer einsamen Insel - und was uns sonst noch bis dahin einfällt.

Eure Rangermitarbeiter

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschafts- einrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht. Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde, Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber,

auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.